

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: DB Kommunikationstechnik GmbH

Anschrift: Adam-Riese-Str. 11-13, 60327 Frankfurt

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	39
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	41
E. Überprüfung des Risikomanagements	43

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Janina Schönitz, vorläufige LKSG Beauftragte 2023; janina.schoenitz@deutschebahn.com

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Da die Konzern-LkSG-Beauftragte im ersten Jahr der Umsetzung des LkSG die Überwachungsfunktion für den gesamten DB-Konzern übernommen hat, hat sie gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG über ihre Überwachungstätigkeit sowohl an den Konzernvorstand als auch die Geschäftsführung der DB Kommunikationstechnik GmbH berichtet.

Während die Information über die Überwachungstätigkeit im ersten Jahr der Umsetzung des LkSG zum Ende des Jahres 2023 anlässlich der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung erfolgte, ist dies künftig anlässlich der Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geplant.

Der im Geschäftsjahr 2023 an die Geschäftsführung der DB Kommunikationstechnik GmbH übermittelte Bericht über die ausgeübte Überwachungsaufgabe enthielt neben grundlegenden Informationen zum DB-weiten Vorgehen zur Umsetzung des LkSG insbesondere Informationen zu den Ergebnissen der Risikoanalyse, zu ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen, zu den Erkenntnissen aus dem Beschwerdeverfahren sowie zur Evaluierung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements.

Ab dem Berichtsjahr 2024 wird der LkSG-Beauftragte der DB Kommunikationstechnik GmbH eigenständig an seine Geschäftsführung berichten (regelmäßig, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, sowie anlassbezogen). Die Pflicht zur Berichterstattung ist im Benennungsschreiben explizit aufgeführt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.dbkommunikationstechnik.de/de/grundsatzerklaerung>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Nicht bestätigt

Falls keine oder die Kommunikation nicht an alle Zielgruppen erfolgte, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Verabschiedung erfolgte erst in 12/2023 und eine veröffentliche im darauffolgenden Berichtsjahr.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Die Grundsatzklärung beinhaltet ein grundlegendes Bekenntnis zu nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensführung, die auf international anerkannten Menschen- und Umweltrechtsstandards basiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung der DB Kommunikationstechnik GmbH wurde im Dezember 2023 in ihrer aktuell gültigen Erstfassung verabschiedet und anschließend veröffentlicht. Seither gab es weder im eigenen Geschäftsbereich noch in der Lieferkette eine wesentliche Veränderung der Risikolage. Eine Aktualisierung ist daher im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Bei der Ausgestaltung unseres Risikomanagements wird zwischen der Verantwortung, der Überwachung und der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) unterschieden.

Die Verantwortlichkeit zur effektiven Umsetzung des LkSG in der Deutschen Bahn AG liegt auf oberster Führungsebene in der Verantwortung des Vorstands der Deutschen Bahn AG (Konzernvorstand). Er legt seinerseits klare Verantwortlichkeiten fest, um die effektive Umsetzung und Überwachung des Risikomanagements sicherzustellen.

Zur Überwachung der Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Deutschen Bahn AG benennt der Konzernvorstand eine:n Konzern-LkSG-Beauftragte:n. Die operative Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wird durch eine:n sogenannten Konzern-LkSG-Koordinator:in sichergestellt und gesteuert. In der Aufbauphase wird die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im DB-Konzern durch ein konzernübergreifendes Projekt koordiniert, das durch die Organisationseinheit „Nachhaltigkeit und Umwelt“ (GU) verantwortet und in Zusammenarbeit mit den Konzernleitungsfunktionen Compliance, Personalstrategie, Recht und Zentrale Beschaffung (Einkauf) gesteuert wird.

Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen im LkSG-Bericht der Deutschen Bahn AG (Konzernbericht) verwiesen.

Die DB Kommunikationstechnik GmbH nimmt ihre LkSG-Angelegenheiten in eigener Verantwortung wahr und bestimmt eine sogenannte LkSG-Koordinatorin, die die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten auf operativer Ebene steuert. Diese ist im Berichtsjahr 2023 dem Sprecher der GF zugeordnet.

Um das LkSG im DB-Konzern im Grundsatz einheitlich umzusetzen, nimmt die Konzernleitung eine Governance-Funktion gegenüber den verpflichteten DB-Tochtergesellschaften wahr. Dies

umfasst insbesondere die Erstellung und Fortentwicklung der Menschenrechtsstrategie der Deutschen Bahn AG, die Bereitstellung von Methoden und Vorlagen zur dezentralen Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die verpflichteten DB-Tochtergesellschaften sowie die fachliche Steuerung der LkSG-Koordinator:innen in den DB-Tochtergesellschaften.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Governance-Struktur zur Umsetzung unseres Risikomanagements ist in der Konzernrichtlinie Risikominimierung (101.0210 Risikominimierung DB 33.0) verankert. Die Konzernrichtlinie definiert für verschiedene Sachthemen konzernweite Mindeststandards zur Identifizierung und Minimierung von Risiken und weist die entsprechende Verantwortung dafür zu. Die Richtlinie verweist unter anderem auf die Grundsatzerklärung, auf die Verhaltenskodizes sowie auf die LkSG-Prozesse im Prozessportal der Konzernleitung. Denn um das Risikomanagementsystem fest in unserem Unternehmen zu verankern, wurden vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG Anpassungen und Erweiterungen in den Prozessen vorgenommen und die Verhaltenskodizes (DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner sowie Konzerngrundsätze Ethik) überarbeitet.

Die Verankerung wird kontinuierlich weiterentwickelt, um das Risikomanagementsystem noch tiefer in unsere Geschäftsabläufe zu integrieren.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung des LkSG im DB-Konzern wurde im Geschäftsjahr 2023 sowohl auf interne als auch auf externe Ressourcen zurückgegriffen.

Durch die Übernahme von Aufgaben zur Umsetzung der Sorgfaltsprozesse in bestehenden Organisationseinheiten des DB-Konzerns werden intern Ressourcen anteilig in allen Fachabteilungen bereitgestellt, die mit der Umsetzung des LkSG betraut sind.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im DB-Konzern wurde von einem interdisziplinären, konzernweiten Projekt koordiniert, das durch die Organisationseinheit „Nachhaltigkeit und Umwelt“ der Deutschen Bahn AG geleitet wurde. Diese Ansiedlung der Verantwortung geht mit einem umfangreichen Fachwissen im Bereich Nachhaltigkeit einher. Um eine effektive Umsetzung des LkSG voranzutreiben, wurden in der Deutschen Bahn AG zusätzlich neue Mitarbeitende eingestellt, insbesondere mit Fachexpertise in den LkSG-relevanten Bereichen Menschen- und Umweltrechte, sowie kontinuierlich auf die Unterstützung der Managementberatung innerhalb des DB-Konzerns zurückgegriffen. Durch die enge Zusammenarbeit mit weiteren Organisationseinheiten der Deutschen Bahn AG wie Compliance, Personalstrategie, Recht und Zentrale Beschaffung (Einkauf) wurden die weiteren erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bereitgestellt.

In der zentralen Beschaffungsabteilung der Deutschen Bahn AG arbeiten Mitarbeitende mit Fachkenntnissen unter anderem in den Bereichen Recht, nachhaltige Beschaffung und Menschenrechte. Sogenannte Nachhaltigkeitsreferent:innen, die in den Produktbereichen angesiedelt sind und selbst über Erfahrung im Bereich Nachhaltigkeit verfügen, stellen sicher, dass eine enge Verbindung zum eigentlichen Beschaffungsgeschehen besteht.

Um die Expertise für die effektive Umsetzung kontinuierlich zu erweitern, werden unsere Mitarbeitenden in LkSG-relevanten Themengebieten geschult. Dies umfasst beispielsweise themenübergreifende Schulungen, die speziell für LkSG-Beauftragte und -Koordinatoren konzipiert sind, sowie Schulungen für Personen, die im Beschwerdeverfahren tätig sind. Auch Mitarbeitende mit Einfluss auf die Lieferkette, wie Warengruppenverantwortliche, strategische Einkäufer und Beschaffungsmanager, werden gezielt geschult.

Zusätzlich zur Bereitstellung interner Ressourcen wurde punktuell auf externe (Rechts-)Beratungsdienstleistungen zurückgegriffen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Vorbereitungen für die abstrakte Risikoanalyse, einschließlich der Datenerhebung der Einkaufsdaten, fanden Ende 2022 statt. Die abstrakte Risikoanalyse wurde im ersten Quartal 2023 durchgeführt, gefolgt von der konkreten Risikoanalyse ab dem zweiten Quartal 2023. Der Abschluss der Risikoanalyse erfolgte Ende des dritten Quartals 2023. Die Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2023 erfolgte für den eigenen Geschäftsbereich auf Grundlage der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und der Mitarbeitendenzahl mit Stand November 2022. Für die Lieferkette erfolgte die Analyse auf Grundlage der Einkaufsdaten aus dem Jahr 2022.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Unsere jährliche Risikoanalyse ist zweistufig aufgebaut und beginnt mit einer abstrakten Risikoanalyse im Hinblick auf die vorgenannten Risikofelder. Bei der Ermittlung eines abstrakten Risikowerts (sog. Bruttonisiko) berücksichtigen wir eine Vielzahl an Faktoren. Für unseren eigenen Geschäftsbereich und unsere unmittelbaren Zulieferer nehmen wir nach eingehender Analyse unserer Beteiligungs- und Lieferantenstruktur je Risikofeld eine Länder- und Branchenzuordnung vor. In Hinblick auf die Lieferkette erfolgte die Zuordnung des Warengruppenkatalogs (WGR5) auf das CSR Level 2 des CSR Risk Checks (MVO Nederland). Der eigene Geschäftsbereich erfolgte durch die äquivalente Zuordnung des Geschäftszweck der DB Gesellschaft laut Handelsregisters ins CSR Level 2 des CSR Risk Checks (MVO Nederland).

Um abstrakte Risikoprofile von Ländern und Branchen zu erstellen, nutzen wir öffentlich zugängliche länder- und branchenspezifische Informationen und Indizes (vgl. BAFA, Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Auflage, August 2022). Die Indexwerte der Indizes zu den zugehörigen Risikofeldern des LkSG wurden als Einheit einer Risikoskala für Länder- und Branchenrisikoprofile gemappt. Das so ermittelte Bruttonisiko der Länder- sowie Branchenrisikoprofile wird anschließend im Hinblick auf die Länder- und Branchenzuordnung der DB Gesellschaften und der Lieferanten plausibilisiert, um auch geschäftsspezifische Risiken wie z. B. grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten mitberücksichtigen zu können. Bei der Ermittlung eines Risikowerts beziehen wir außerdem die Schwere eines möglichen Risikoverstoßes zu den Risikoprofilen in die Berechnung mit ein.

Besonders dann, wenn unsere abstrakte Risikoanalyse erhöhte Bruttonisiken aufzeigt, unterziehen wir anschließend Tochtergesellschaften und Zulieferer einer eingehenderen Untersuchung, die als konkrete Risikoanalyse bezeichnet wird. Das Ziel der konkreten Risikoanalyse besteht darin, die tatsächlichen Risiken für Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten in unserem eigenen Geschäftsbereich und innerhalb unserer Lieferkette genau zu identifizieren (sog. Nettorisiken). Um zu bestimmen, welche Gesellschaften und Zulieferer genauer betrachtet werden, verwenden wir einen risikobasierten und relevanzorientierten Ansatz.

Bestehende Risiken können durch angemessene Präventionsmaßnahmen minimiert werden. Um tatsächlich bestehende Risiken (sog. Nettorisiken) zu ermitteln und bereits implementierte risikominimierende Maßnahmen zu identifizieren, nutzen wir Fragebögen, die unsere Gesellschaften und Zulieferer beantworten oder berücksichtigen anerkannte Nachhaltigkeitsbewertungen. Auf diese Weise sind wir in der Lage, (potenziell) fehlende Maßnahmen zur Risikoreduktion zu identifizieren und die Umsetzung (weiterer) effektiver Maßnahmen zur Risikoreduktion zu veranlassen.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte, wie besondere Ereignisse, Hinweise oder Berichte vor, die auf mögliche Risiken oder Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich oder unserer Lieferkette hindeuten, führen wir zusätzlich anlassbezogene Risikoanalysen durch. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn wir substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei unseren (un-)mittelbaren Zulieferern erlangen. Ebenso ist eine anlassbezogene Risikoanalyse angezeigt, wenn wir – etwa durch die Einführung neuer Produkte oder den Eintritt in neue Märkte – mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage rechnen müssen.

Wir nutzen die aus den regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen gewonnenen Erkenntnisse, um strategische Entscheidungen wie Markteintritte und -austritte, die Beteiligung an bestimmten Vorhaben oder die Verankerung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu unterstützen. Wir streben an, die Vorgehensweise unserer Risikoanalyse kontinuierlich zu verbessern, indem wir unsere Datengrundlage stetig erweitern und die Erkenntnisse, die wir aus der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten und durch unser Beschwerdeverfahren gewinnen, fortlaufend in den Risikomanagementprozess einfließen lassen.

Im Geschäftsjahr 2023 erfolgte die Risikoanalyse mithilfe eines Excel-basierten Ansatzes. Für das Geschäftsjahr 2024 verwenden wir ein IT-Tool. Die „ermittelten“ Risiken, die in Abschnitt B1 aufgeführt sind, stellen die initialen Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse dar, bevor sie plausibilisiert und der konkreten Risikoanalyse unterzogen wurden. Bei diesen „ermittelten Risiken“ handelt es sich um lediglich abstrakte Risiken, ohne dass Präventionsmaßnahmen berücksichtigt wurden. Die „priorisierten Risiken“ in den Abschnitten B2 und B3 repräsentieren

hingegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen, die auf Grundlage der anschließenden konkreten Risikoanalyse priorisiert wurden (vgl. auch die Ausführungen in der Grundsatzerklärung).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Wir haben keine substantiierte Kenntnis einer möglichen Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern und es gab auch keine Veränderung der Geschäftstätigkeit mit Auswirkung auf die Risikolage.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Methodik zur Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken wurde unter Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes entwickelt und konzernweit einheitlich angewendet, um eine einheitliche Bewertung der ermittelten Risiken sicherzustellen.

Für die Gewichtung und Priorisierung der Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette wurde die Eintrittswahrscheinlichkeit anhand einer sorgfältigen Berechnung unter Berücksichtigung von Länder- und Branchenrisiken bestimmt. Zudem erfolgte eine umfassende Bewertung des Schweregrads, die den Grad der Verletzung sowie deren Unumkehrbarkeit einbezog. Die Festlegung der Werte erfolgte anhand einer 4er-Skala (sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch). Anschließend wurde die Bewertung von den jeweiligen Fachbereichen auf Plausibilität überprüft.

Der Gesamtwert je Risikofeld wurde als geometrisches Mittel aus Eintrittswahrscheinlichkeit des Länder- und Branchenrisikoprofils und der Bewertung der Schwere berechnet. Der Gesamtrisikowert ist der maximale Risikowert der 13 Risikofelder. Die Risikoeinschätzung des Gesamtrisikowerts bedingt sich somit methodisch aus dem Risikofeld mit der höchsten abstrakten Risikoeinschätzung ohne Berücksichtigung möglicher Präventionsmaßnahmen.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurde ein Schwellenwert (Bagatellgrenze) in Höhe eines bestimmten Einkaufsvolumen festgelegt. Lieferanten mit einem hohen abstrakten Risikoprofil unterhalb dieses Schwellenwertes wurden im Hinblick auf das Angemessenheitsprinzip depriorisiert, während solche mit einem mittleren Profil und einem Einkaufsvolumen über diesem Schwellenwert näher betrachtet wurden. Die Bestimmung des Schwellenwertes erfolgte anhand einer sorgfältigen Abwägung, die insbesondere das unternehmerische Einflussvermögen sowie eng damit verknüpft das Kriterium der Art des

Verursachungsbeitrags berücksichtigte.

Die weitere Priorisierung für die Lieferkette erfolgte, indem Hochrisikolieferanten sowie weitere Lieferanten mit den höchsten mittleren Risiken in Betracht gezogen wurden. Darüber hinaus wurden alle Lieferanten einbezogen, für die eine konkrete Bewertung anhand des EcoVadis-Scores vorlag (EcoVadis Scorecard ab 2022).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Insbesondere aufgrund von bereits seit Jahren im Konzern etablierten Präventionsmaßnahmen konnten wir zwar keine hohen Nettorisiken im Bereich Arbeitsschutz feststellen. Wir haben aber beschlossen, dieses Risikofeld zu priorisieren, weil Konzernrichtlinien im Bereich Arbeitsschutz Anwendung finden, gleichwohl Restrisiken tätigkeitsbedingt aber nicht auszuschließen sind.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Insbesondere aufgrund von bereits seit Jahren im Konzern etablierten Präventionsmaßnahmen konnten wir zwar keine hohen Nettorisiken im Bereich Umweltverunreinigungen feststellen. Wir haben aber beschlossen, dieses Risikofeld zu priorisieren, weil Konzernrichtlinien im Bereich Umweltverunreinigungen Anwendung finden, gleichwohl Restrisiken tätigkeitsbedingt aber nicht auszuschließen sind.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden weitere Präventionsmaßnahmen geplant und umgesetzt (Verhaltenskodex, Mitarbeitendenbefragungen, Präventions- und Abhilfemaßnahmenkatalog u.v.m.). Nähere Erläuterungen dazu finden sich sogleich.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es wurden Schulungen speziell für die ordnungsgemäße Verankerung und Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG entwickelt und angeboten. Alle Mitarbeitenden des DB-Konzerns, die mit der Umsetzung und Überwachung des LkSG betraut sind, haben Zugang zu einer Schulung, die grundlegende Kenntnisse zum LkSG vermittelt ("Erst-Schulung"). Zusätzlich werden spezialisierte Schulungen angeboten.

Mitarbeitende, die mit der Bearbeitung von Beschwerden betraut sind, haben Zugang zu verschiedenen Schulungen. Diese decken die Aufklärung von Sachverhalten im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette ab und vertiefen das Verständnis für die verschiedenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikofelder. Hiervon umfasst sind auch die Themen Arbeitsschutz, Ungleichbehandlung, Koalitionsfreiheit und angemessener Lohn.

Des Weiteren werden verschiedene Schulungsinhalte für LkSG-Beauftragte und -Koordinator:innen bereitgestellt, unter anderem zu Themen wie der Überwachung und Verankerung des Risikomanagements zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Grundsatzzerklärung sowie Berichterstattung.

Zusätzlich werden Schulungen für Mitarbeitende in den Beschaffungsprozessen angeboten, darunter ein E-Learning zu verantwortungsvollem Beschaffungsverhalten sowie ebenfalls Inhalte zur Vertiefung von Kenntnissen zu den einzelnen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikofeldern.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen stehen den Mitarbeitenden auf einer Online-Lernplattform zur Verfügung. Damit stehen unsere Angebote für ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen jederzeit zur Verfügung. Sämtliche Schulungsmaterialien wurden ins Englische übersetzt.

Die Schulungen ermöglichen unseren Mitarbeitenden, sich mit den Anforderungen an ein verantwortliches Unternehmenshandeln vertraut zu machen, ein Verständnis unserer Menschenrechtsstrategie zu vermitteln und bilden die Basis, um in ihren verschiedenen Funktionen und Rollen aktiv und wirksam zu werden. Sie sind damit von wesentlicher Bedeutung zur Vorbeugung und Minimierung unserer prioritären Risiken. Unsere Schulungen zu Beschaffungsprozessen sollen unsere Mitarbeitenden speziell dazu befähigen, potenzielle Konflikte zwischen Einkaufspraktiken und Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt zu erkennen und zu adressieren. Aktuell werden zusätzliche Schulungsformate entwickelt und bestehende Schulungsformate basierend auf den neuesten Erkenntnissen kontinuierlich weiterentwickelt.

Für Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird außerdem auf die Ausführungen in Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" verwiesen.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden innerhalb bestehender Managementsysteme berücksichtigt, welche integrierte, risikobasierte Kontrollsysteme umfassen.

Weiterhin werden regelmäßig Mitarbeitendenbefragungen im gesamten DB-Konzern durchgeführt, die Fragen zu verschiedenen Themen wie Arbeitsschutz, Arbeitszeitmanagement, faire Bezahlung und Gleichbehandlung beinhalten. Anhand der Ergebnisse dieser Befragungen werden in Folgeworkshops Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die jeweiligen Themenfelder entwickelt und umgesetzt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Anhand von Fragebögen, Managementsystemen, Mitarbeitendenbefragungen etc. können wir überprüfen, ob unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen tatsächlich umgesetzt wurden (Vergleich Ist-/Soll-Zustand). Dies dient uns zur kontinuierlichen Anpassung und Verbesserung unseres Risikomanagements (z.B. Überarbeitung von internen Richtlinien, Verankerung neuer Präventionsmaßnahmen) und ist daher entscheidend, um unseren prioritären

Risiken wirksam vorzubeugen und sie zu minimieren.

Für Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird außerdem auf die Ausführungen in Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" verwiesen.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Alle zwei Jahre führen wir anonym Mitarbeitendenbefragungen (MAB) durch. Diese enthalten u.a. Fragen zur Gleichbehandlung, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Arbeitszeitmanagement sowie zur angemessenen Bezahlung. Aus den Ergebnissen werden konkrete Maßnahmen in den jeweiligen Geschäftsbereichen abgeleitet.

Die Sicherheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz im Systemverbund Bahn wird durch unsere einheitlichen Standards zum Arbeitsschutz über das Führungshandbuch mit den Konzernrichtlinien und konkretisierenden Rahmenrichtlinien gewährleistet. Im Rahmen des geforderten Managementsystems werden die staatlichen und autonomen Arbeitsschutzvorschriften in den DB-Gesellschaften eingehalten. Unser gemeinsames Ziel zur Reduzierung der Arbeitsunfälle wollen wir mit der digitalen und technologischen Transformation erreichen. Einheitliche IT-Anwendungen zur Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen sowie elektronischen Schulungen zum Arbeitsschutz werden vom DB Konzern bereitgestellt. Innerhalb der Arbeitsschutzstrategie „Zero Accident“ wird im Systemverbund Bahn das strategische Ziel „keine Arbeitsunfälle“ angestrebt. Unterweisungen zum Arbeitsschutz sind im Systemverbund Bahn verpflichtend. Alle lokalen Gesellschaften weltweit haben nach unserem internen Verhaltenskodex die Pflicht, den jeweils örtlich geltenden Arbeitsschutz einzuhalten. Wir leiten Maßnahmen ein, um auf Konzernebene die Sichtbarkeit der Einhaltung dieser weltweit geltenden Pflichten zu erhöhen.

Die Beschäftigungsbedingungen und die Vergütung unserer Mitarbeitenden orientieren sich weltweit überwiegend an Tarifverträgen, die in Ergänzung zu den landesspezifischen gesetzlichen Regelungen mit den jeweiligen zuständigen Gewerkschaften und/oder anderen Arbeitnehmervertretungen ausgehandelt werden. Grundsätzlich gelten Tarifverträge für die Mitarbeitenden in Deutschland. Bei ausländischen Tochtergesellschaften, bei denen wir ein besonderes Risiko für die Nichtzahlung eines existenzsichernden Einkommens („living wage“) festgestellt haben, wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt bzw. die HR-Abteilung für das Thema sensibilisiert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Um sicherzustellen, dass die von uns ergriffenen Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung möglichst effektiv sind (hohe Wirksamkeitsprognose im Voraus), greifen wir bei ihrer Erarbeitung auf Fachkenntnisse von Expert:innen mit umfassender Erfahrung im Bereich Menschenrechte zurück, darunter beispielsweise die externe Beratung durch die Expert:innen des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung. Der o.g. Maßnahmenkatalog wurde zudem unter Auswertung von Good Practice-Empfehlungen seitens anerkannter Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des UN Global Compacts (UNGC) erarbeitet. In unseren Mustern für Präventionsmaßnahmen ist ein Feld vorgesehen, in das die zuständigen Mitarbeitenden (Anwender:innen) eintragen, warum Sie eine bestimmte Maßnahme im Einzelfall für wirksam halten und wie sie die Interessen von betroffenen Rechteinhabenden einbeziehen. Die Anwender:innen wurden in Bezug auf dieses Feld geschult.

In Bezug auf die Angemessenheit wird bei Maßnahmen darauf geachtet, wie leistungsfähig und fachkundig die Tochterunternehmen sind. Bei erhöhtem Unterstützungsbedarf wird mehr Hilfe zur Verfügung gestellt.

Angemessenheit und Wirksamkeit werden jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Für weitere Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird auf Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" verwiesen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Abfall und Umweltverschmutzungen

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Japan
- Kanada
- Österreich
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse hat bei einigen Zulieferern im Hinblick auf das Risikofeld "Ungleichbehandlung" erhöhte Bruttoisiken aufgezeigt. Im Rahmen der anschließenden eingehenderen Untersuchung (konkrete Risikoanalyse) konnten einige Zulieferer (noch) keine hinreichenden Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf das Thema Ungleichbehandlung darlegen, um das von uns ermittelte abstrakte Risiko hinreichend zu minimieren.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Irland
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Unterschreitung des Mindestlohns

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Kanada

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Falsche Kennzeichnung der Abfälle

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Japan
- Kanada
- Österreich
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Durch die Versendung von Fragebögen im Rahmen der konkreten Risikoanalyse haben wir unsere Lieferanten risikobasiert befragt, welche präventiven Maßnahmen sie in Bezug auf die entsprechenden LkSG-Risikofelder bereits umgesetzt haben sowie vorhandene ESG Scores analysiert.

Durch die Überarbeitung unseres DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG betonen wir nun die gemeinsame Verantwortung von DB und Lieferanten sowie unseren partnerschaftlichen Ansatz. D

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die verpflichtende vertragliche Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung unserer Erwartungen über den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner schafft eine rechtlich verbindliche Grundlage, die es uns (z.B. durch risikobasierte Kontrollmaßnahmen wie Audits) ermöglicht, die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen zu überwachen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen (siehe oben).

Um sicherzustellen, dass die von unseren Zulieferern ggf. ergriffenen Präventionsmaßnahmen zur

Risikominimierung möglichst effektiv sind, stellen wir Unterstützung wie z.B. von Expert:innen erarbeitete Präventionsmaßnahmenkataloge zur Verfügung. Im Einklang mit dem Prinzip der Angemessenheit achten wir darauf, dass unseren Lieferanten keine unzumutbaren Pflichten auferlegt werden, beispielsweise indem wir Maßnahmen priorisieren (z.B. Risikopriorisierung anhand Schwere und Einflussvermögen) und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) bei der schrittweisen Ergreifung geeigneter (Verbesserungs-)Maßnahmen unterstützen. Unser partnerschaftlicher Ansatz wird im DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner betont (siehe oben).

Angemessenheit und Wirksamkeit werden jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Für weitere Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird auf Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" verwiesen.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Im internen Verhaltenskodex („Konzerngrundsätze Ethik“) fordert die Deutsche Bahn AG von ihren Führungskräften und Mitarbeitenden eine risikobasierte Einkaufspraxis, die Anreize für Nachhaltigkeit setzt und eigene Verursachungsbeiträge zu erkannten Risiken minimiert. Entsprechend strebt der Bereich Beschaffung der Deutschen Bahn AG nach einer ausgewogenen Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Ziele und hat dies in seiner Beschaffungspolitik verankert. Unsere soziale und ökologische Verantwortung haben wir risikobasiert in Warengruppenstrategien eingearbeitet und in Vergaben als Eignungs-, Leistungs-, Wertungs- oder Durchführungskriterium verankert. Wir legen Wert auf Nachhaltigkeitsbewertungen unserer Lieferanten hinsichtlich des Managementsystems, ihrer Aktivitäten und Ergebnisse. Das Vorhandensein einer Nachhaltigkeitsbewertung machen wir schrittweise zur vertraglichen Verpflichtung bei Vergaben ab einem bestimmten Zuschlagswert. Wir fordern die Berücksichtigung der Dimensionen Umwelt, Arbeitsschutz, Menschenrechte, Geschäftspraktiken und Lieferkette im Rahmen unseres DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner auch von unseren Lieferanten. Die Deutsche Bahn AG setzt teilweise Preisgleitklauseln ein, bei denen die Erhöhung von Lohnkosten, etwa durch höhere Mindestlöhne bzw. Tariflöhne zur Erhöhung unserer Preise führt.

Anlässlich des Inkrafttretens des LkSG haben wir unsere Anstrengungen im Bereich nachhaltiger Beschaffung weiter verstärkt. So wurde in die Verhaltenskodizes jeweils explizit aufgenommen, dass wir uns zu einer verantwortungsvollen Einkaufspraxis bekennen, die Anreize für mehr Nachhaltigkeit bei unseren Lieferanten setzt. Flankiert wird dies durch eine neue Schulung zum Thema Beschaffungsverhalten und Menschenrechte, die wir in 2023 entwickelt haben und die ab

2024 risikobasiert ausgerollt wird. Die Schulung richtet sich sowohl an die Bedarfsträger, die Beschaffungsprozesse anstoßen und dabei wesentliche Rahmenbedingungen wie beispielsweise Leistungsinhalte und -zeiten setzen, als auch an die Personen in der Beschaffung, die diese Prozesse durchführen. Weiterhin wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beschaffung, insbesondere die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, LkSG-konform angepasst.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Durch Schulungen und Aufklärungsmaßnahmen für die Personen, die mit der Umsetzung des LkSG befasst sind, soll dafür sensibilisiert werden, dass Einkaufspraktiken die Fähigkeit des Lieferanten, Risiken zu minimieren, sowohl positiv als auch negativ beeinflussen können. So kann die Gestaltung von Eignungs-, Leistungs-, Wertungs- oder Durchführungskriterien bei der Definition des Bedarfs und während des Beschaffungsprozesses dem Lieferanten klare Signale darüber geben, welche Schwerpunkte er in der Angebotslegung setzen soll. Zusätzlich können die Preisgestaltung, die Festlegung der Lieferzeit und die Vertragslaufzeit - je nach Bedeutung des Kundenunternehmens für den Umsatz des Lieferanten - einen potenziell bedeutenden Einfluss darauf haben, ob der Lieferant in der Lage ist, Menschenrechtsstandards einzuhalten. Gleichzeitig sind die Handlungsmöglichkeiten der Bedarfsträger und der Beschaffung durch die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen begrenzt. Das Erkennen dieser Zielkonflikte und ein risikominimierender Umgang mit ihnen sind ebenfalls Gegenstand der zuvor genannten Schulungs- und Aufklärungsarbeit für unsere Bedarfsträger und unsere Beschaffung, die risikobasiert aufgebaut werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Für das Geschäftsjahr 2023 wird erstmalig berichtet, sodass sich keine Änderungen ergeben haben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

QS-Systeme gem. ISO 9001, Beschwerdeverfahren zum LkSG, regelmäßige Risikoanalyse

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können über das Beschwerdeverfahren der Deutsche Bahn AG festgestellt werden. Für Details zum Beschwerdeverfahren wird auf die umfangreichen Erläuterungen im Abschnitt „Beschwerdeverfahren“ verwiesen. Zudem können Verletzungen anhand unserer regelmäßigen sowie anlassbezogenen LkSG-Risikoanalyse festgestellt werden. Außerdem kann mithilfe von (Vor-Ort-)Audits Kenntnis von Verletzungen erlangt werden (vgl. auch die Ausführungen im Abschnitt B3 "Präventionsmaßnahmen").

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Deutsche Bahn AG hält ein zentrales Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG bereit, über das Meldungen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden können, unabhängig davon, ob sie in der Lieferkette oder unserem eigenen Geschäftsbereich entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Meldungen gegenüber der Deutschen Bahn AG und ihren Tochtergesellschaften einzureichen, um auf potenzielle Menschenrechts- und Umweltrisiken bzw. -verletzungen aufmerksam zu machen. Es fungiert somit als Frühwarnsystem und stellt den Zugang zu angemessener Abhilfe sicher.

Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden: Neben der postalischen Kontaktmöglichkeit an Deutsche Bahn AG, Nachhaltigkeit und Umwelt, LkSG-Beschwerdeverfahren, Potsdamer Straße 8, 10785 Berlin, steht unter <https://www.bkms-system.net/deutschebahn> ein elektronisches Hinweissystem als Beschwerdekanaal zur Verfügung, welches wir entsprechend den Anforderungen des LkSG erweitert haben. Das System kann in 22 Sprachen genutzt werden.

Der Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Alle Meldungen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie eingehen, werden streng vertraulich und – auf Wunsch – anonym behandelt. Das elektronische Hinweissystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Deutschen Bahn AG und ihren Tochtergesellschaften kommunizieren kann.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Mitarbeitenden der Deutschen Bahn AG oder der jeweiligen DB-Tochtergesellschaft sind speziell für die Bearbeitung von LkSG-Meldungen beauftragt und entsprechend geschult. Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften. Sie sind:

- unparteiisch,
- unabhängig,
- an fachliche Weisungen nicht gebunden,
- zur Verschwiegenheit verpflichtet,

- entsprechend geschult und
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

Weiterführende Informationen finden sich in unserer Verfahrensordnung (siehe unten).

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen im In- und Ausland zur Verfügung.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Unsere Verfahrensordnung gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie über den Umgang mit eingehenden Meldungen und den Ablauf des Beschwerdeverfahrens. Uns ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen, um größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Bei der Ausarbeitung der Verfahrensordnung haben wir besonderen Wert auf eine strukturierte Darstellung gelegt, die sich an den typischen Fragen orientiert, die hinweisgebende Personen bei der Abgabe von Meldungen haben könnten.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zur Erreichbarkeit unseres Beschwerdeverfahrens sind nicht nur in der ausführlichen Verfahrensordnung zu finden, sondern werden auch auf unserer Webseite <https://www.deutschebahn.com/lksg> in prägnanter und leicht verständlicher Form dargestellt,

um durch eine zielgruppengerechte Kommunikation die Zugänglichkeit des Verfahrens zu erhöhen.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Bei über unser Beschwerdeverfahren eingehenden Meldungen findet eine initiale Prüfung der gemeldeten Sachverhalte bei der Konzernleitung (Deutsche Bahn AG) statt. Dort wird zunächst eine Erstbewertung der eingegangenen Meldungen vorgenommen (Prüfung des LkSG-Bezugs, Schlüssigkeit etc.).

Die konkrete Zuständigkeit für die Durchführung der Erstbewertung ergibt sich wie folgt:

- Bei Meldungen, die die zentrale Beschaffung der DB AG betreffen, ist die Organisationseinheit „Beschaffung“ (FE) der Deutschen Bahn AG zuständig.
- Bei den übrigen Meldungen erfolgt die Prüfung durch die Organisationseinheit „Nachhaltigkeit & Umwelt“ (GU) der Deutschen Bahn AG.

Liegt eine schlüssige Meldung mit LkSG-Bezug vor, wird die Meldung an die jeweils zuständigen sogenannten bearbeitenden Personen für das Beschwerdeverfahren in der DB AG sowie in den DB-Tochtergesellschaften zur Erarbeitung, Erörterung und Bewertung des Sachverhalts zugewiesen.

Die für Beschwerdeverfahren zuständigen Personen der DB-Gesellschaften sind speziell für die Bearbeitung von LkSG-Meldungen beauftragt und entsprechend geschult. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie unparteiisch und nicht an fachliche Weisungen gebunden. Nach der Aufklärung des Sachverhalts wird eine Dokumentation erstellt. Diese wird für eine Qualitätsüberprüfung wieder an die Konzernleitung übergeben.

Werden bei der Sachverhaltsaufklärung tatsächlich menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt, werden die relevanten Informationen an die für die Durchführung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen zuständigen Personen in den jeweiligen Organisationseinheiten/Fachbereichen der betroffenen DB-Gesellschaft weitergegeben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung. Die Deutsche Bahn AG bzw. die betroffenen DB-Gesellschaften stehen während des gesamten Verfahrens mit der hinweisgebenden Person in Kontakt, sofern dies gewünscht wird und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Bei über unser Beschwerdeverfahren eingehenden Meldungen findet eine initiale Prüfung der gemeldeten Sachverhalte statt. Es wird zunächst eine Erstbewertung der eingegangenen Meldungen vorgenommen (Prüfung des LkSG-Bezugs, Schlüssigkeit etc.). Ebenfalls wird geprüft, welche DB-Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist. Anschließend erfolgt eine umfassende Sachverhaltsaufklärung, die in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen ist.

Auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Wird im Verlauf der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Bei der Darstellung der Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren konnten wir auf das bereits vorhandene Wissen aus unserem bereits vor Inkrafttreten des LkSG bestehenden Hinweismanagement zurückgreifen. Um sicherzustellen, dass die Informationen verständlich sind, haben wir bei der Erstellung der Verfahrensordnung besonderen Wert auf eine klare und übersichtliche Darstellung gelegt, die sich an den typischen Fragen orientiert, die hinweisgebende Personen bei der Abgabe von Meldungen haben könnten. Bei Bedarf passen wir unsere Verfahrensordnung an.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren sind öffentlich zugänglich. Auf unserer Webseite informieren wir über unser Beschwerdeverfahren. Die Verfahrensordnung ist auf unserer Webseite hochgeladen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08_Dokumente/soziale_verantwortung/lksg/LkSG_Beschwerdeverfahren_Verfahrensordnung.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Im DB-Konzern wird ein konzernübergreifendes Beschwerdeverfahren genutzt. Für die Erstbewertung von Meldungen, die die zentrale Beschaffung der DB AG betreffen, sind Mitarbeitende der Organisationseinheit „Beschaffung“ (FE) der Deutschen Bahn AG zuständig. Bei den übrigen Meldungen erfolgt die Prüfung durch Mitarbeitende der Organisationseinheit „Nachhaltigkeit & Umwelt“ (GU) der Deutschen Bahn AG. Für die weitere Bearbeitung der Meldungen sind zunächst die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen in der Deutschen Bahn AG sowie in den DB-Tochtergesellschaften zuständig. Hierbei handelt es sich um entsprechend geschulte Mitarbeitende z.B. aus den Bereichen Compliance, Beschaffung oder Nachhaltigkeit.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Alle Meldungen werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet. Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens. Beispielsweise werden verschlüsselte E-Mails und besonders geschützte Datenaufbewahrungssysteme genutzt, um den Schutz und die vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Deutsche Bahn AG und ihre Tochtergesellschaften schützen hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung. Wir dulden daher keine Repressalien gegen hinweisgebende Personen, sowie weitere vom Hinweisgeberschutz umfasste Personen. Dieses Bekenntnis gilt für alle Vorstände, Geschäftsführende, Führungskräfte und Mitarbeitende weltweit und ist fest in unserem internen Verhaltenskodex (Konzerngrundsätze Ethik) verankert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sind 4 Hinweise über unser Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG eingegangen. Nach Überprüfung wiesen alle 4 Hinweise einen LkSG-Bezug auf.

Zum Inhalt der Hinweise findet nachfolgend eine Aufschlüsselung bezüglich der verschiedenen Themengebiete statt.

Zur Dauer der Bearbeitung der im Geschäftsjahr 2023 eingegangenen Meldungen kann noch keine Aussage gemacht werden, da zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Sachverhaltsaufklärung jeweils noch nicht abgeschlossen war. Die Dauer der Bearbeitung wird durch die Komplexität der jeweiligen Einzelfälle stark beeinflusst.

Zu den festgestellten Risiken und Verletzungen berichten wir an den entsprechenden Stellen in diesem Bericht.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren werden auf unterschiedliche Weise in die Umsetzung und Weiterentwicklung unseres LkSG-Risikomanagements einbezogen.

Um ein umfassendes Bild unserer Risikosituation zu erhalten, fließen die aggregierten Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren in die Priorisierung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ein. Zudem werden die gewonnenen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens genutzt. Beispielsweise erlangen wir über das Beschwerdeverfahren Erkenntnisse über potenzielle Anspruchsgruppen, die wir in die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens einbinden möchten. Zudem finden basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen Schulungen für die mit der Bearbeitung von Meldungen betrauten Mitarbeitenden statt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Wirksamkeit des Risikomanagements wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Im ersten Jahr der Umsetzung des LkSG wurde die übergreifende Wirksamkeit des Risikomanagements durch das zentrale LkSG-Projektteam überprüft. Dazu wurde ein erstes Konzept zur praktischen Umsetzung der Wirksamkeitskontrolle entwickelt, nach dem die einzelnen Bestandteile des Risikomanagements bewertet werden können. Bei der Entwicklung der Methodik wurden die Effektivitätskriterien der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt.

Die Wirksamkeitskontrolle zielt darauf ab, Kenntnis darüber zu erlangen, ob unser Risikomanagement auf bestmögliche Weise umgesetzt wird, ob es den ermittelten menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Risiken wirksam begegnet und um fortlaufende Verbesserungen voranzutreiben (vgl. Leitprinzip 20 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte). Zur Überprüfung dieser Kriterien wie z.B. Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Ausgewogenheit und Transparenz wurden Fragen für Interviews mit den jeweils Umsetzungsverantwortlichen entworfen und in systematischen Interviews abgefragt. Die Antworten wurden dokumentiert und anhand der Kriterien bewertet. Die Angaben der Umsetzungsverantwortlichen wurden validiert und die Bewertungen wurden den Umsetzungsverantwortlichen zurückgemeldet. Die Ergebnisse der Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung wurden dokumentiert.

Im ersten Umsetzungsjahr lag der Schwerpunkt der übergreifenden Wirksamkeitsprüfung auf der grundlegenden Herangehensweise zur Umsetzung des LkSG. Im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung verschiebt sich der Fokus von der grundlegenden Herangehensweise verstärkt auf einzelne und konkrete Inhalte. Für das erste Umsetzungsjahr des LkSG ergab die

Wirksamkeitskontrolle, dass das Risikomanagement grundsätzlich angemessen und effektiv aufgestellt worden ist. Wo Verbesserungspotenzial erkannt wurde, wurden entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet.

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Risikomanagements wird auch die Wirksamkeitsanalyse fortlaufend weiterentwickelt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Im DB-Konzern besteht eine Vielzahl an Dialog- und Kommunikationsformaten für einen partnerschaftlichen Dialog und vertrauensvollen Umgang mit unseren Stakeholdern - vom Kundenbeirat über Mitarbeitendenbefragungen bis hin zu Stakeholder-Events. Unser Ziel ist es, die darüber gewonnenen Erkenntnisse schrittweise bei der Weiterentwicklung unseres Risikomanagements zu berücksichtigen.

Im Zuge der Zusammenarbeit mit einschlägigen Initiativen wie dem UN Global Compact, dem Nachhaltigkeitsnetzwerk econsense und der Nachhaltigkeitsinitiative des Bahnsektors Railsponsible streben wir danach, Informationen aus der Perspektive potenziell oder tatsächlich betroffener Personen oder Personengruppen zu erlangen. Dies ermöglicht es uns, diese Aspekte in die Weiterentwicklung unseres Risikomanagements einzubeziehen. Bei der Erarbeitung von Maßnahmen greifen wir auf Fachkenntnisse von Expert:innen mit umfassender Erfahrung im Bereich Menschenrechte zurück (z.B. Expert:innen des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung). Zudem werten wir Good Practice-Empfehlungen seitens anerkannten Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des UN Global Compacts (UNGC) aus.

Gemäß unseren internen Vorgaben zur Entwicklung von individuellen Präventions- und Abhilfemaßnahmen für spezifische Risiken oder Verletzungen (Muster für "Corrective Action Plan") ist vorgesehen, die unmittelbar betroffenen Personen (Rechteinhabende), sofern identifizierbar, in den Prozess einzubeziehen.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird sichergestellt, dass die Interessen der Betroffenen

umfassend ermittelt und berücksichtigt werden. Sofern von der meldenden Person gewünscht, findet eine ausführliche Erörterung des Sachverhalts statt. Der Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens (siehe oben).

Die Implementierung des Beschwerdeverfahrens erfolgte auf Grundlage unseres seit etwa zehn Jahren bestehenden elektronischen Hinweissystems, welches wir um die Anforderungen des LkSG erweitert haben. So konnten wir auf bereits vorhandene Erfahrungen zurückgreifen. Bereits vor dem 01.01.2023 war es möglich, menschenrechtliche Meldungen bezüglich unseres eigenen Geschäftsbereichs sowie der Lieferkette zu melden.

Das elektronische Hinweissystem ist in 22 Sprachen verfügbar und kann von jedem internetfähigen Gerät ohne Download oder besondere technische Voraussetzungen genutzt werden. Es wurde auch darauf geachtet, dass blinde und sehbehinderte Personen die webbasierte Anwendung mit unterstützender Software verwenden können. Die Deutsche Bahn AG legt großen Wert auf Inklusion, mit dem Ziel, Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen von Anfang an einzubeziehen.

Für die Betroffenen relevante Aspekte wie beispielsweise der Datenschutz und die Datensicherheit wurden bei der Implementierung des Hinweissystems unmittelbar berücksichtigt und umgesetzt. Zur Einbeziehung der Belange der Mitarbeitenden wurde bei der Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens der Konzernbetriebsrat einbezogen. Zur weiteren Einbeziehung der Belange unserer Mitarbeitenden nutzen wir beispielsweise konzerninterne Veranstaltungsformate (z.B. Diversity Week), um über das Beschwerdeverfahren zu informieren und mit den Mitarbeitenden dazu ins Gespräch zu kommen.

Zusätzlich werten wir die Ergebnisse der Risikoanalysen des DB-Konzerns im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren aus, um weitere Erkenntnisse über potenzielle Anspruchsgruppen zu gewinnen und die Gestaltung unseres Beschwerdeverfahrens kontinuierlich zu verbessern. Die erste Risikoanalyse im Geschäftsjahr 2023 dient vorrangig dazu, den aktuellen Status quo zu erfassen. Davon ausgehend identifizieren wir die vulnerablen Gruppen, die wir gezielt ansprechen und in die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens einbinden möchten. Hierzu wird ein Maßnahmenpaket vorbereitet, das durch verschiedene Einzelmaßnahmen eine umfassende Weiterentwicklung vorantreiben soll. In diesem Zusammenhang planen wir mit ausgewählten Gruppen und ihren Interessenvertretungen in Kontakt zu treten.

Unsere Prozesse zur Einbindung von Rechteinhabenden entwickeln wir kontinuierlich weiter.